



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christopher Colditz

GZ: (OB) 50

Datum: 12. MRZ. 2021

Hausordnung und Gewaltschutzkonzept für die Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Dresden
AF1186/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte in der Kommune oder haben die Betreiber eigene Hausordnungen nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte die allgemeine Hausordnung beziehungsweise die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen)?“

Entsprechend der geschlossenen Betreiberverträge ist die Heimordnung für die jeweilige Einrichtung auf der Grundlage der Anforderungen an eine allgemeine Heimordnung – welche den Betreiberverträgen als Anlage beigefügt ist – durch die Betreiber*innen zu erstellen. Die Heimordnung ist von den Betreibern*innen mindestens in deutscher, englischer und arabischer Sprache

auszuhängen. Weitere Sprachen (z. B. Russisch oder Französisch) sind in Abhängigkeit vom untergebrachten Personenkreis auszuhängen oder bereitzustellen. Genannte Anforderungen für eine allgemeine Heimordnung finden Sie im Anhang.

2. „Inwieweit werden die Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohner*innen genutzte Räume in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?“

Die Landeshauptstadt Dresden ist entsprechend Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden, welche mithin im laufenden Verwaltungsvollzug eine herausgehobene Beachtung finden. Im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG ist für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zu beachten, dass diese nicht dem ausschließlichen Wohn- und Dispositionsrecht (Verfügungsrecht) der Bewohner*innen unterliegen. Das Nutzen der Räume ist mit gewissen Einschränkungen verbunden. Darunter zählen, dass sich das Personal der Einrichtung oder Mitarbeiter*innen von Behörden in den Räumlichkeiten bewegen können, um zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die bestimmungsgemäße Nutzung der Unterkünfte zu gewährleisten.

3. „Welche Kapazitäten haben die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte, wer betreibt sie und welches Sicherheitsunternehmen fungiert dort und bis wann laufen die derzeitigen Betreiberlaufzeiten (bitte aufschlüsseln)?“

Geflüchtete:

Buchenstraße 15b - Kapazität: 43 - Betreiberin: Thomas Wolter GmbH
Florastraße 16 - Kapazität: 80 - Betreiberin: Wolter & Zimmermann GmbH
Großenhainer Str. 92 - Kapazität: 49 - Betreiberin: JaudesBauBoden GmbH & Co. KG
Gustav-Hartmann-Str. 4 - Kapazität: 94 - Betreiber: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V
Heidenauer Str. 49 - Kapazität: 124 - Betreiberin: AWO Sachsen Soziale Dienste gGmbH
Katharinenstr. 9 - Kapazität: 76 - Betreiber: Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden
Lockwitztalstr. 60/60a - Kapazität: 72 - Betreiberin: Lebenswert und Wohnraum GmbH
Podemusstr. 9 - Kapazität: 15 - Betreiberin: Human Care GmbH
Tharandter Str. 8 - Kapazität: 40 - Betreiberin: Human Care GmbH
Trachauer Str. 9 - Kapazität: 54 - Betreiber: Tobias Erz
Wachwitzer Höhenweg 1a - Kapazität: 60 - Betreiberin: Thomas Wolter GmbH

Wohnungslose:

Bauhofstr. 11 - Kapazität: 56 - Betreiberin: Human Care GmbH
Hechtstr. 10 - Kapazität: 54 - Betreiberin: Thomas Wolter GmbH
Hubertusstraße 36c - Kapazität: 60 - Betreiberin: Suchtzentrum Leipzig gGmbH
Kipsdorfer Str. 112 - Kapazität: 48 - Betreiberin: Thomas Wolter GmbH
Mathildenstraße 15 - Kapazität: 11 - Betreiberin: Heilsarmee
Prohliser Allee 3-5 - Kapazität: 22 - Betreiberin: AWO Sachsen Soziale Dienste gGmbH
Zur Wetterwarte 34 - Kapazität: 50 - Betreiberin: Thomas Wolter GmbH

Im Rahmen der geschlossenen Betreiberverträge besteht städtischerseits regelmäßig die Option auf Kündigung oder Verlängerung der Betreiberverträge, von deren Ausübung die konkrete Betreiberlaufzeit abhängig ist.

Die individuelle Auswahl des zu beauftragenden Sicherheitsdienstes obliegt unter Beachtung der vertraglichen Regelungen dem Betreiber/der Betreiberin. Der Betreiber/Die Betreiberin hat dabei sicherzustellen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass von ihm/ihr keine Personen haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 125, 129, 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 f, 224, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB (Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 [BGBl. I S. 3322], das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verurteilt sind. Zu diesem Zweck hat der Betreiber/die Betreiberin für die beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzuhalten. Auf Verlangen ist der Landeshauptstadt Dresden eine aktuelle Version vorzulegen. Dieser Absatz gilt auch für den vom Betreiber/von der Betreiberin beauftragten Concierge-/Wachdienst. Der Umfang des Wachpersonals ist so festzulegen, dass die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals gewährleistet ist. Über die zum Zeitpunkt der Anfrage konkret in den jeweiligen Einrichtungen tätigen Dienste hat die Landeshauptstadt Dresden keine Kenntnis.

4. „Welche Belegung hatten die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte zum Zeitpunkt der Anfrage?“

Zum Zeitpunkt der Anfrage waren die Unterbringungseinrichtung für Wohnungslose wie folgt ausgelastet:

Bauhofstraße 11:	56 Plätze, davon 44 belegt
Hechtstraße 10:	54 Plätze, davon 43 belegt
Hubertusstraße 36c:	60 Plätze, davon 43 belegt
Kipsdorfer Straße 112:	48 Plätze, davon 45 belegt
Mathildenstraße 15:	11 Plätze, davon 10 belegt
Podemusstraße 9:	22 Plätze, davon 16 belegt
Prohliser Allee 3-5:	20 Plätze, davon 19 belegt
Zur Wetterwarte 34:	50 Plätze, davon 42 belegt

Zum Zeitpunkt der Anfrage waren die Unterbringungseinrichtung für Geflüchtete wie folgt ausgelastet:

Buchenstraße 15b:	43 Plätze, davon 39 belegt
Florastraße 16:	80 Plätze, davon 67 belegt
Großenhainer Straße 92:	49 Plätze, davon 26 belegt
Gustav-Hartmann-Straße 4:	94 Plätze, davon 69 belegt
Heidenauer Straße 49:	124 Plätze, davon 103 belegt
Katharinenstraße 9:	76 Plätze, davon 57 belegt
Lockwitztalstraße 60/60a:	72 Plätze, davon 60 belegt
Podemusstraße 9:	15 Plätze, davon 14 belegt
Tharandter Straße 8:	40 Plätze, davon 35 belegt
Trachauer Straße 9:	54 Plätze, davon 48 belegt
Wachwitzer Höhenweg 1a:	60 Plätze, davon 43 belegt

5. Gilt ein allgemeines Gewaltschutzkonzept in der Kommune oder haben die Betreiber eigene Gewaltschutzkonzepte nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte das allgemeine Gewaltschutzkonzept beziehungsweise die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen)?“

Die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung in den städtischen Unterbringungseinrichtungen ob-

liegt den jeweiligen Einrichtungsbetreibern*innen, welche diese Aufgabe im Rahmen ihres Hausrechtes in den jeweiligen Unterkünften unter Berücksichtigung der konkreten Schutzbedarfe durch- und umzusetzen. Ein einrichtungsübergreifendes Gewaltschutzkonzept gilt daher nicht.

Im dritten Quartal 2020 wurden insgesamt drei städtische Unterbringungseinrichtungen durch die Multiplikatorin für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften (Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - DeBUG) begangen und die Betreiber*innen im Hinblick auf den Aufbau und die Umsetzung von Strukturen zum Gewaltschutz beraten und unterstützt. Schwerpunkte waren Risikoanalysen, Schulungen für Mitarbeiter*innen der Einrichtung zum Thema Gewaltschutz und Kindeswohlgefährdung. Zur Sicherstellung eines Kompetenztransfers nahmen hierbei auch die Mitarbeiter*innen des Sachgebietes Unterbringung des Sozialamtes Dresden teil.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Anlage 2

Anforderung an eine Heimordnung

In der jeweiligen Heim- und Hausordnung sind durch die Betreiberin bzw. den Betreiber folgende Tatbestände aufzunehmen:

1. Die Aufnahme im Übergangwohnheim begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein privatrechtliches Mietverhältnis.
2. Die bei der Betreuung des Übergangwohnheimes anfallenden Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt erledigt. Anordnungen der Betreiberin bzw. des Betreibers bzw. der von ihr bzw. ihm eingesetzten Heimleitung ist Folge zu leisten.
3. Als Benutzende gelten Personen, denen ein Platz im Übergangwohnheim durch das Sozialamt zugewiesen worden ist. Durch die Betreiberin bzw. den Betreiber bzw. die von ihr bzw. ihm eingesetzte Heimleitung wird dieser Platz innerhalb der Einrichtung bestimmt. Ein eigenmächtiger Wechsel des Platzes und der Einrichtung sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen durch die Benutzenden sind untersagt.
4. Privates Inventar darf nur mit Zustimmung des Sozialamtes oder der Betreiberin bzw. des Betreibers eingebracht werden.
5. Elektrische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den gültigen Standards entsprechen und keine Gefährdung für andere Personen oder die Elektroinstallation darstellen. Eigene Elektrogeräte wie Kühltruhen, Herde, Kocher oder Waschmaschinen dürfen nicht betrieben werden.
6. Verboten sind:
 - a) technische oder bauliche Veränderungen der Unterkunft
 - b) Beleidigungen und Angriffe gegen Bewohnerinnen bzw. Bewohner und Heimpersonal
 - c) der Umgang mit offenem Feuer
 - d) das Lagern brennbarer Materialien
 - e) das Halten von Tieren sofern keine Genehmigung des Sozialamtes bzw. der Betreiberin bzw. des Betreibers vorliegt
 - f) das eigenmächtige Betreten der Funktionsräume (Lager, Heizungsraum, etc.)
 - g) übermäßiger und ruhestörender Lärm
 - h) jegliche Werbung
 - i) das Anbieten von Dienstleistungen aller Art
 - j) die eigenmächtige Untervermietung von Räumen
 - k) das Lagern von Waren, welche nicht dem Eigenbedarf dienen
 - l) das Entsorgen und Lagern von Sperrmüll im Haus oder auf dem zugehörigen Grundstück

...

- m) das Beherbergen von fremden Personen
 - n) das Betreiben von Heizlüftern oder Ölradiatoren
 - o) der Besitz und die Verwendung von Hieb-, Stich- oder Schusswaffen
 - p) der übermäßige Konsum von Alkohol sowie der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.
7. Radio- und Fernsehgeräte sind durch die Benutzenden beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice anzumelden. Das Anbringen von Satellitenanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Betreiberin bzw. des Betreibers.
 8. Benutzende haben die sie besuchenden Personen bei der Betreiberin bzw. dem Betreiber bzw. der von ihr bzw. ihm eingesetzten Heimleitung an- und abzumelden. Die besuchenden Personen dürfen sich zwischen 9:00 und 22:00 Uhr im Heim aufhalten. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
 9. Die Benutzenden haften für Schäden, die während der Unterbringung an der Unterbringungseinrichtung, ihrer Ausstattung und der zum Gebrauch überlassenen Gegenstände verursacht werden.
 10. Die Benutzenden haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten. Die Unterkünfte, Küchen und Kochstellen sowie die Sanitäranlagen sind täglich, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume wöchentlich zu reinigen.
 11. Die Benutzung von Gemeinschaftsautomaten erfolgt nach Regelung der Heimleitung.
 12. Die gegen Unterschrift ausgegebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei längerer Abwesenheit oder bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Betreiberin bzw. dem Betreiber bzw. der von ihr bzw. ihm eingesetzten Heimleitung auszuhändigen.
 13. Das Auftreten von Feuergefahr, Bränden, Ungeziefer, strafbaren Handlungen, Schäden an der Unterbringungseinrichtung oder Einrichtungsgegenständen und sonstige, für den Betrieb der Unterbringungseinrichtung, wichtige Vorkommnisse sind unverzüglich der Heimleitung und dem Sozialamt anzuzeigen. Die im Heim aushängende Brandschutzordnung ist einzuhalten.
 14. Wird die Heim- und Hausordnung mehrfach verletzt oder den Anweisungen der Betreiberin bzw. des Betreibers bzw. der von ihr bzw. ihm eingesetzten Heimleitung und des Sozialamtes des Öfteren nicht Folge geleistet, kann eine Umsetzung in ein anderes Heim erfolgen oder das Benutzungsverhältnis beendet werden.